

Satzung

über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergkamen vom 22.06.1998

zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Bergkamen betreibt eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosion o. ä. Vorkommnissen verursacht werden, Hilfe zu leisten.
- (3) Darüber hinaus entscheidet die Gemeinde, ob gemäß § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheits-wachen zu stellen sind. Die Freiwillige Feuerwehr kann sonstige freiwillige Leistungen erbringen.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit im nachfolgenden Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Bergkamen verlangt den Ersatz, der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne von § 41 FSHG entstandenen Kosten:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 24 Abs. 1, S. 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmen, Eigentümer, Besitzer oder sonstigem Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g, Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996, (BGBl. I S. 1695) entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigem Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder mißbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Die Höhe des Kostenersatzes regelt sich nach §§ 7 und 8 dieser Satzung.
- (4) Der Kostenersatz wird eine Woche nach Zustellung des Kostenbescheides fällig.

§ 3

Entgelte für freiwillige Leistungen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bergkamen i. S. d. § 41 Abs. 4 Satz 2 FSHG und die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Stadt Bergkamen nach § 7 Abs. 2 FSHG sowie nach § 116 Versammlungsstättenverordnung in der zz. gültigen Fassung werden gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 FSHG Entgelte erhoben.
- (2) Das Entgelt für freiwillige Leistungen richtet sich nach dem in §§ 7 und 8 genannten Kostentarif.
- (3) Das Entgelt für die Gestellung einer Brandsicherheitswache beträgt pro Feuerwehrmann/Stunde 8,00 Euro.

Bemessungsmaßstab im Sinne dieser Satzung ist die Stunde. Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet.

Bei der Gestellung einer Brandsicherheitswache beginnt die Zeiteinheit eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung und endet eine halbe Stunde nach der Veranstaltung.

- (4) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung eines Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (5) Das Entgelt wird eine Woche nach Zustellung des Entgeltbescheides fällig.

§ 4 Zahlungspflichtige

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes nach § 3 dieser Satzung für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen läßt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Kostenbefreiung

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen oder sie können ermäßigt werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre **oder** auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, daß der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 7 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten für die Einsätze nach § 2 und 3 dieser Satzung berechnen sich folgendermaßen:

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergkamen kostet für jede angefangene Stunde unabhängig von der eingesetzten Personenzahl 62,50 Euro.

- (2) Bemessungsmaßstab im Sinne dieser Satzung ist die Stunde. Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet.
- (3) In Fällen des § 2 beginnt die Zeiteinheit mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet mit der erneuten Einsatzbereitschaft bzw. dem Abmelden des Einsatzes bei der Leitstelle des Kreises Unna.
- (4) Für Einsätze in der Zeit von 22.00 Uhr - 07.00 Uhr und an Sonn- u. Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 % erhoben.

§ 8
Fahrzeug- und Sachkosten

(1) Die Kosten für den Fahrzeugeinsatz betragen für jede angefangene Stunde:

| | |
|---|-------------|
| 1. Tanklöschfahrzeuge (TLF 8, TLF 16) | 42,00 Euro |
| 2. Löschfahrzeuge (F 16, LF 8) | 22,50 Euro |
| 3. Ölbekämpfungsfahrzeuge (RW - Öl, RW 1) | 89,00 Euro |
| 4. Drehleiter (DL 23 - 12) | 130,50 Euro |
| 5. Einsatzleitwagen (ELW) | 18,50 Euro |
| 6. Motorboot mit Anhänger | 101,50 Euro |
| 7. Lichtgiraffe | 14,50 Euro |
| 8. Transportfahrzeuge | 37,50 Euro |

(2) Die Bemessung der Stundenzahl erfolgt nach § 7 Abs. 2 - 4 dieser Satzung.

(3) Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel etc. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 9
Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren

Die für die Stadt Bergkamen kostenpflichtigen Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren werden dem Zahlungspflichtigen im Sinne des § 4 dieser Satzung in Höhe des tatsächlichen Umfangs in Rechnung gestellt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.